



# Amtliche NACHRICHTEN

## NIEDERÖSTERREICH

Nr. 22 / Jahrgang 2018

30. November 2018

## Flugrettung am Stützpunkt Krems-Gneixendorf rund um die Uhr im Einsatz

**LH Mikl-Leitner: Können damit auch in der Nacht eine optimale Notfallversorgung anbieten**

Die Flugrettung in Niederösterreich wird auf eine neue Ebene gehoben. Das Land Niederösterreich wird mit Beginn des Jahres 2019 den 24-Stunden-Betrieb der Flugrettung am Stützpunkt Krems-Gneixendorf vom „Pilotbetrieb in den Regelbetrieb übernehmen“ und damit zu einer fixen Einrichtung machen, kündigte Landeshauptfrau Johanna Mikl-Leitner in einer gemeinsamen Pressekonferenz mit Landesrätin Ulrike Königsberger-Ludwig, ÖAMTC-Direktor Oliver Schmerold und ÖAMTC-Flugrettungs-Geschäftsführer Reinhard Kraxner an. Damit werde sichergestellt, dass „wir den Landsleuten auch in der Nacht eine optimale Notfallversorgung anbieten können“, so Mikl-Leitner. Das Land werde ab 2019 dafür „Jahr für Jahr 800.000 Euro in die Hand nehmen“.



ÖAMTC-Flugrettungs-Geschäftsführer Reinhard Kraxner, Landesrätin Ulrike Königsberger-Ludwig, Landeshauptfrau Johanna Mikl-Leitner und ÖAMTC-Direktor Oliver Schmerold informieren zur Flugrettung am Stützpunkt Krems-Gneixendorf (v.l.n.r.)

Foto: NLK Pfeiffer

### 553 ALARMIERUNGEN

Seit dem Start der Pilotphase im Jahr 2017 habe es in Summe 553 Alarmierungen gegeben, informierte die Landeshauptfrau.

In rund 450 Fällen sei es dann auch zu Einsätzen gekommen, rund ein Drittel davon zwischen 21 Uhr und Mitternacht. Der Hubschrauber treffe im Durchschnitt 24 Minuten nach

der Alarmierung am Notfallort ein. Der Patient werde inklusive einer umfassenden Erstversorgung nach rund 60 Minuten im „nächstgelegenen geeigneten Krankenhaus übergeben“.

Hinter den „großartigen Leistungen der Flugrettung“ stehe ein „gut eingespieltes Team“, das sich durch „Kompetenz, Qualifizierung und Nervenstärke auszeichnet“



Bürgernähe ist unser Auftrag

und bei dem „jedes Detail funktionieren muss“, sagte Mikl-Leitner. „Die Flugrettung ist eine tragende Säule der Gesundheitsversorgung in Niederösterreich.“

Landesrätin Königsberger-Ludwig bezeichnete die Flugrettung in Niederösterreich als „ein Erfolgsmodell“ und informierte, dass der Christophorus Flugrettungsverein neben Gneixendorf auch in Ybbsitz und in

Wiener Neustadt Standorte betreibe. In Summe wurden im Vorjahr 3.900 Einsätze geflogen. Mit dem 24-Stunden-Betrieb der Flugrettung am Stützpunkt Krems-Gneixendorf, der einzige Standort in ganz Österreich, habe Niederösterreich „Neuland beschritten“. Niederösterreich sei damit Vorbild auch für andere Bundesländer. Königsberger-Ludwig: „Jeder Einsatz ist sein Geld wert.“

### 24-STUNDEN-BETRIEB

ÖAMTC-Direktor Oliver Schmerold dankte dem Land Niederösterreich für die „gute Partnerschaft“ und die „Vorreiterrolle“. Der 24-Stunden-Betrieb der Flugrettung sei auch für den ÖAMTC ein Pilotprojekt, mit dem Ziel, Menschen „zu jeder Zeit und bei jedem Wetter“ helfen zu können. Ein Anliegen ist Schmerold auch die ständige Weiterent-

wicklung und Verfeinerung des Flugrettungs-Systems. Für ÖAMTC-Flugrettungs-Geschäftsführer Reinhard Kraxner ist „Lebensrettung Teamarbeit“ und erfordere „professionelle Zusammenarbeit“ mit den Partnern. Zudem bräuchte es die entsprechenden Geräte und eine Mannschaft, die auch die Geräte anwenden könne. Aufgrund des 24-Stunden-Betriebes habe man auch die „Mannschaft verdoppeln müssen“.

## Transparenzdatenbank: Land Niederösterreich speist alle Förderungen ein



Förderleistungen des Landes Niederösterreich werden in die Transparenzdatenbank eingetragen: Landeshauptfrau Johanna Mikl-Leitner und Finanzminister Hartwig informierten in einer Pressekonferenz.

Foto: NLK Pfeiffer

In Niederösterreich werden ab sofort alle verfügbaren Förderdaten in die Transparenzdatenbank eingespeist. „Konkret werden hier 215 verschiedene Förderleistungen des Landes Niederösterreich erfasst und aktuell gehalten“, informierte Landeshauptfrau Johanna Mikl-Leitner im Anschluss an ein Arbeitsgespräch mit Finanzminister Hartwig Löger in einer gemeinsamen Pressekonferenz. Inklusiv einer Pilotphase im Vorjahr habe man bisher rund 154.000 Förderdaten des Landes Niederösterreich mit einem Gesamtvolumen von 400 Millionen Euro in die Transparenzdatenbank „eingemeldet“. Die großen Förderbereiche wie Kultur, Wohnbauförderung, Sport und Wirtschaftsförderung werden automatisch eingetragen. Niederösterreich sei damit nach Oberösterreich das zweite Bundesland, das alle verfügbaren Fördermitteilungen in die Transparenzdatenbank einspeise, sagte die Landeshauptfrau.

### PLANUNGS- UND STEUERUNGSINSTRUMENT

Mit der Transparenzdatenbank stehe ein wichtiges Planungs- und Steuerungsinstrument zur Verfügung. Mikl-Leitner: „Wir sehen damit, ob die Förderungen tatsächlich dort ankommen, wo sie gebraucht werden.“ Damit könnten „Mehrfachförderungen und Missbrauch vermieden und der Verwaltungsaufwand vereinfacht werden“. Größtmögliche Transparenz bedeute mehr Effizienz und schaffe auch mehr Spielraum in den Budgets.

Wichtig ist der Landeshauptfrau auch, dass personenbezogene Daten nicht öffentlich einsehbar sind. Nur der jeweilige Förderempfänger selbst und berechtigte Stellen hätten die Möglichkeit, Einsicht auf die Daten zu nehmen; der „Datenschutz und der persönliche Schutz“ sei sichergestellt.

Niederösterreich habe in den Bereichen Verwaltungseffizienz und digitale Verwaltung „viel auf den Weg gebracht“, so Mikl-Leitner. Mehr als die Hälfte der Förderanträge in der Wirtschaft und über 80 Prozent im Tourismusbereich würden bereits online abgewickelt. Die Landeshauptfrau dankte abschließend Finanzminister Löger für das „konstruktive Arbeitsgespräch“ und die gute Zusammenarbeit zwischen Bund und Land Niederösterreich.

Finanzminister Löger sieht in der Einspeisung aller Förderanträge in die Transparenzdatenbank im Bundesland Niederösterreich ein „wichtiges und positives Signal“ auch für andere Bundesländer. Im Jahr 2017 habe der Bund 17,7 Milliarden Euro an Förderungen ausgegeben, das entspreche rund fünf Prozent der gesamten Wertschöpfung, sagte der Finanzminister. Der Bund biete derzeit 715 verschiedene Förderleistungen, auf Länderebene seien es 1.956.

### „SCHRITT FÜR SCHRITT“

Für den Finanzminister ist die Transparenzdatenbank eine „punktgenaue und wirkungsvolle Form“ für mehr Transparenz bei den Förderungen, auch wenn es darum geht, „Verbesserungspotenzial auf Bundes- und Länderebene zu realisieren“. Deshalb wolle man die Eintragungen in die Transparenzdatenbank in allen Bundesländern „Schritt für Schritt“ umsetzen. Mit dem Ziel, so Löger, diese Möglichkeit österreichweit auch für die Gemeinden zu schaffen.

## „Gemeinsam vernetzen tut gut“: Auszeichnungen für 55 Gemeinden, 28 Betriebe und 22 Wirte



Landesrat Martin Eichtinger, Landeshauptfrau Johanna Mikl-Leitner, Alexandra Pernsteiner-Kappl von der Initiative „Tut gut“ und Moderatorin Christa Kummer bei „Gemeinsam vernetzen tut gut“ in Grafenegg (v.l.n.r.)

Foto: NLK Reinberger

Unter dem Motto „Gemeinsam vernetzen tut gut“ überreichte Landeshauptfrau Johanna Mikl-Leitner im Auditorium Grafenegg gemeinsam mit Landesrat Martin Eichtinger Grundzertifizierungen, Plaketten, Auszeichnungen, Urkunden und Zertifikate an „Gesunde Gemeinden“, „tut gut“-Wirte und „Gesunde Betriebe“.

### GESUNDHEITSVORSORGE

„Gesundheit ist ein sehr wichtiges Thema bei uns in Niederösterreich“, sagte die Landeshauptfrau im Gespräch mit Christa Kummer, der Moderatorin der Veranstaltung. Dabei werde das Ziel verfolgt, „den Menschen mehr gesunde Lebensjahre zu ermöglichen“, so Mikl-Leitner. „Es ist eine ganz wichtige Aufgabe für uns, Gesundheitsvorsorge anzubieten und

Gesundheitsversorgung zu garantieren“, führte sie weiter aus und verwies auf die Top-Qualität im niedergelassenen Bereich an den 27 Klinikstandorten und in den neuen Gesundheitszentren.

Dass sich die Initiative „tut gut“ so gut etabliert habe, sei auf die vielen Unterstützer zurückzuführen, hielt die Landeshauptfrau fest. „Bei der ‚Gesunden Gemeinde‘ haben wir über 3.000 Bürgerinnen und Bürger, die diese Initiative tragen. Sie leisten pro Jahr mehr als 10.000 Stunden ehrenamtlich“, so Mikl-Leitner. „Die ‚tut gut‘-Wirte schaffen es immer wieder, auf der Speisekarte regionale Produkte anzubieten“, betonte sie. Bei der Initiative „Gesunder Betrieb“ gehe es um die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, damit diese

gesund und leistungsfähig bleiben, so die Landeshauptfrau. „Das Bewusstsein, gesund zu leben wird immer stärker in der Bevölkerung verankert und ist mittlerweile Teil unserer Lebensqualität“, schloss Mikl-Leitner.

„Mit 411 ‚Gesunden Gemeinden‘ und knapp 50 ‚Gesunden Betrieben‘ sind wir auf kommunaler und betrieblicher Ebene gut aufgestellt“, ergänzte Landesrat Eichtinger. „Mit der Auszeichnung besonderer Leistungen setzen wir ein wichtiges Zeichen für weitere vorbildhafte Projekte und Angebote in Niederösterreich. Ganz besonders wichtig sind die ‚Gesunden Schulen‘, die darauf achten, dass die Kinder in dem Bewusstsein für gesunde Ernährung und Bewegung aufwachsen“, so Eichtinger. Alexandra Pernsteiner-

Kappl, Leiterin der Initiative „Tut gut“, sagte, neben „Gesunden Gemeinden“ und „tut gut“-Wirten seien heuer erstmals auch die „Gesunden Betriebe“ bei dieser Feier mit dabei.

### ZERTIFIKAT

Insgesamt wurden an 17 „Gesunde Gemeinden“ die Grundzertifizierung und an 38 „Gesunde Gemeinden“ die Plakette verliehen. Das Grundzertifikat kann erreicht werden, wenn die Struktur- und Prozessqualität der Arbeit in den Gemeinden gestärkt wird. Dafür müssen mindestens acht von zehn Kriterien erfüllt werden. Die Grundzertifizierung gilt als Grundlage für die Vergabe der Plakette. Die Plakette erhalten Gemeinden, die sich nach der Grundzertifizierung weiterhin mit der Verbesserung ihrer Gesundheitsvorsorgemaßnahmen beschäftigen.

Auf betrieblicher Ebene gab es 13 Urkunden für den Status „Auf dem Weg zu einem gesunden Betrieb“, acht Plaketten für die Erreichung aller notwendigen Leistungen und sieben Zertifizierungsauszeichnungen für Unternehmen, die im Zuge eines Audits gezeigt haben, dass sie die erforderlichen Maßnahmen im Betrieb implementiert haben.

Zudem wurden 22 „tut gut“-Wirte mit einer Plakette für die Erfüllung der Qualitätskriterien und ihre laufende Weiterbildung im Ernährungsbereich ausgezeichnet. Jene neun Wirte, die mindestens 95 Prozent der Qualitätskriterien erreichten, erhielten darüber hinaus die Bezeichnung „tut gut“-Prädikatswirt.

# LH Mikl-Leitner und LR Teschl-Hofmeister informierten über richtungsweisende Schritte in der Pflege in NÖ



Landeshauptfrau Johanna Mikl-Leitner und Landesrätin Christiane Teschl-Hofmeister informierten über konkrete Maßnahmen in der Pflege und Betreuung in Niederösterreich.

Foto: NLK Burchhart

Niederösterreich wird nach Abschaffung des Pflege-regresses, die mit 1. Jänner 2018 in Kraft getreten ist, nun auch Klarheit und Rechtssicherheit schaffen, was die Frage der bestehenden Sicherstellungen im Grundbuch betrifft. Landeshauptfrau Johanna Mikl-Leitner informierte in einer gemeinsamen Pressekonferenz mit Landesrätin Christiane Teschl-Hofmeister, dass bis Ende des Jahres eine „klare rechtliche Lösung“ geschaffen werde,

damit alle Sicherstellungen im Grundbuch seitens des Landes Niederösterreich aufgehoben und gelöscht werden können. „Der Vermögenszugriff wird damit endgültig der Geschichte angehören“, sagte die Landeshauptfrau.

### REGELUNG

Die Frage der bestehenden Sicherstellungen im Grundbuch ist nach Abschaffung des Pflegeregresses aufgrund fehlender Ausführungsbestimmungen seitens

des Bundes bis jetzt offengeblieben. Grundstücke konnten nicht veräußert werden, weil sie belastet sind. Darüber hinaus wussten Erben nicht, welche Lasten und Kosten noch auf sie zukommen. Diese „Irritationen und belastende Situation“ für die Betroffenen werde nun gelöst und geregelt, so Mikl-Leitner.

Die Landeshauptfrau kündigte weiters an, dass Steuerung und Verwaltung der Pflege- und Betreuungszentren in die Struktur der NÖ Landeskliniken-Holding eingegliedert werden. Gesundheit und Pflege befänden sich damit „unter einem gemeinsamen Dach“, was für die „Landsleute und das Land Vorteile bringt“, unter anderem eine „bessere Koordination“ der beiden Bereiche, mehr Flexibilität und mehr Effizienz beim Einkauf. Das ermögliche eine noch bessere Zusammenarbeit und eine bessere Vernetzung der beiden Bereiche. „Auch der Übergang vom Klinikbereich zum Pflegebereich wird damit erleichtert“, betonte Mikl-Leitner.

Landesrätin Christiane Teschl-Hofmeister sagte, dass nach der Abschaffung

des Pflegeregresses der Bund den Ländern für heuer 340 Millionen Euro zugesagt habe. Niederösterreich sei hier von einem Bedarf von rund 60 Millionen Euro ausgegangen. Die Nachfrage nach Heim-Betreuungsplätzen sei wie erwartet gestiegen. „Bis Mitte November gab es 4.600 neue Anträge, um 1.300 mehr als im Vergleichszeitraum des Vorjahres“, so Teschl-Hofmeister. Niederösterreich sei aber gut aufgestellt, um die Herausforderungen im Pflegebereich zu bewältigen, auch dank der Unterstützung durch die mobile Pflege.

### „RECHTLICHE KLARHEIT“

Wichtig ist Teschl-Hofmeister auch eine „rechtliche Klarheit“ bei bestehenden Sicherstellungen im Grundbuch. Die „rechtliche Komponente“ sei hier „sehr unpräzise ausgedrückt“. Rund 500 Personen bzw. Familien in Niederösterreich seien davon betroffen. Nach Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen könne man sich dann an die Bezirkshauptmannschaften wenden und eine Löschung beantragen.



Auf Initiative von Landeshauptfrau Johanna Mikl-Leitner wurde am 13. November in der Sitzung der NÖ Landesregierung Markus Sauer mit Wirksamkeit vom 1. Dezember 2018 zum neuen Bezirkshauptmann in Wiener Neustadt bestellt. Er folgt in dieser Funktion auf Ernst Anzeletti, der dieses Amt in Wiener Neustadt seit dem Jahr 2015 ausübte.

Foto: NLK Pfeiffer

### KUNDMACHUNGEN

- 5 Apotheke
- 5 Leiterbestellungen
- 5 Verlautbarung gemäß NÖ Tierzuchtgesetz 2008
- 5 Prüfungen
- 6 Umweltverträglichkeitsprüfung
- 7 Verordnungen der NÖ Agrarbezirksbehörde
- 13 Werttarif für Schlachtschweine

### AUSSCHREIBUNGEN

- 13 Diverse
- 15 Hochbau
- 16 Brückenbau
- 16 Stellenausschreibungen

## Apotheke

AMA5-S-1621/002

Kundmachung der Bezirkshauptmannschaft Amstetten über ein **Ansuchen um Erteilung der Konzession zur Errichtung und zum Betrieb einer neuen öffentlichen Apotheke in 3300 Amstetten, mit der Betriebsstätte Entwicklungsfläche 1 der ÖBB an der Wiener Straße.**

Gem. § 48 Apothekengesetz (ApG) wird verlautbart, dass **Mag. pharm. Michael Kutschera**, wohnhaft in 1160 Wien, Adegasse 14/13, nach den Bestimmungen des § 46 ApG die Erteilung der Konzession zum Betrieb einer neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke in 3300 Amstetten, mit der Betriebsstätte Entwicklungsfläche 1 der ÖBB an der Wiener Straße, mit dem Standort „Von der Betriebsstätte Entwicklungsfläche 1 der ÖBB (an der Wiener Straße), welche unter anderem das Grundstück Nr. 2954/1 inneliegend der EZ 3644 Grundbuch 03003 Amstetten umfasst, beginnend im östlichen Bereich von der Kreuzung Wiener Straße mit der Lewingstraße weiter in westlicher Richtung der Wiener Straße entlang bis zur Straße Am Frachtenbahnhof, wobei das Grundstück Nr. 706/7 inneliegend der EZ 1867 Grundbuch 03003 Amstetten (Fa. Profi Reifen- und Autoservice GmbH) nicht mitumfasst ist und sich in nördlicher Richtung von der Bahnstrecke bis zur Wiener Straße erstreckt, beginnend in westlicher Richtung die Wiener Straße entlang auf beiden Seiten bis zur Kreuzung mit der Wagmeisterstraße, die Wagmeisterstraße in nördlicher Richtung entlang auf beiden Straßenseiten bis zur Kreuzung mit der Preinsbacher Straße, die Preinsbacher Straße in nord-östlicher Richtung entlang auf beiden Straßenseiten bis zur Kreuzung mit der Agathastraße, die Agathastraße in süglicher Richtung entlang auf beiden Seiten bis zur Kreuzung mit der Wiener Straße, die Wiener Straße in östlicher Richtung entlang auf beiden Seiten bis zur Kreuzung mit der Lewingstraße“ bei der Bezirkshauptmannschaft Amstetten beantragt hat.

Inhaber von öffentlichen Apotheken sowie gemäß § 29 Abs. 3 und 4 ApG betroffene Ärzte, welche den Bedarf gemäß § 10 ApG an einer neuen öffentlichen Apotheke als nicht gegeben erachten, können etwaige Einsprüche gegen die Neuerrichtung innerhalb von längstens 6 Wochen, vom Tag der Verlautbarung angerechnet, bei der Bezirkshauptmannschaft Amstetten schriftlich einbringen.

Später einlangende Einsprüche werden nicht mehr in Betracht gezogen.

Für die Bezirkshauptfrau

Mag. Warum

## Leiterbestellungen

LAD1-SEL-4039/003-2018

Die NÖ Landesregierung hat mit Beschluss vom 13. November 2018 **Herrn Oberregierungsrat Mag. Markus Sauer** (bisher Stellvertreter der Bezirkshauptfrau in Baden) mit **Wirksamkeit vom 1. Dezember 2018 zum Bezirkshauptmann in Wiener Neustadt** bestellt.

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. Trock

Landesamtsdirektor

LAD2-P-4069614/035-2018

**Frau Dipl. KH-Betriebswirtin Margit Pröglhöf** wurde mit **Wirksamkeit vom 1. November 2018 zur kaufmännischen Direktorin des Landeskrankenhauses Hollabrunn** bestellt.

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. Achatz

LAD2-P-3352328/024-2018

**Herr Primarius Dr. Karlheinz Christian Korb** wird mit **Wirksamkeit vom 1. Jänner 2019 zum ärztlichen Direktor des Landeskrankenhauses Mauer** neben der Funktion als Leiter (Primar) der Abteilung für Abhängigkeitserkrankungen bestellt.

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. Achatz

## Verlautbarung gemäß NÖ Tierzuchtgesetz 2008

**Verlautbarung gemäß § 27 Abs. 1 NÖ Tierzuchtgesetz 2008, LGBl. 6300-3**

**Durchschnittskosten der künstlichen Besamung beim Rind**

Für das Jahr 2018 wurden von der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer folgende landesüblichen Durchschnittskosten der künstlichen Besamung beim Rind ermittelt:

Besamung durch:

1. Tierarzt/-ärztin ..... € 32,80 inkl. MwSt.
2. Besamungstechniker/-in ..... € 26,30 inkl. MwSt.
3. Eigenbestandsbesamer/-in ..... € 14,80 inkl. MwSt.

Der Kammerdirektor:

DI Raab eh

## Prüfungen

WST1-A-207/066-2018

**Prüfung zum Nachweis der fachlichen Eignung für das Taxi-Gewerbe, das mit Personenkraftwagen betriebene Mietwagen-Gewerbe und das mit Omnibussen ausgeübte Gästewagen-Gewerbe**

Gemäß § 6 der Berufszugangs-Verordnung Kraftfahrlinien- und Gelegenheitsverkehr, BGBl. Nr. 889/1994, in der Fassung BGBl. II Nr. 46/2001 wird für die Ablegung der Prüfung zum Nachweis der fachlichen Eignung für das Taxi-Gewerbe, das mit Personenkraftwagen betriebene Mietwagen-Gewerbe und das mit Omnibussen ausgeübte Gästewagen-Gewerbe beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Abteilung Gewerberecht, ein **Prüfungstermin** für die Zeit vom 25. Februar bis 12. März 2019 ausgeschrieben.

Ansuchen um Zulassung zu dieser Prüfung sind bis **spätestens 14. Jänner 2019** beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Abteilung Gewerberecht, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, einzubringen.

Dem Ansuchen sind folgende Unterlagen im Original oder in beglaubigter Abschrift anzuschließen: a) Geburtsurkunde, b) Heiratsurkunde (nur bei Namensänderung), c) Meldenachweis über den Hauptwohnsitz.

Dem Ansuchen sind gegebenenfalls auch Nachweise über jene abgelegten Prüfungen bzw. diejenige fachliche Eignung anzuschließen, die gemäß § 14 Abs. 2 bis 8 der eingangs zitierten Verordnung das Entfallen von bestimmten Prüfungsgegenständen bewirken. □

WST1-A-207/066-2018

**Prüfung zum Nachweis der fachlichen Eignung für den Personenkraftverkehr**

Gemäß § 6 der Berufszugangs-Verordnung Kraftfahrli- nien- und Gelegenheitsverkehr, BGBl. Nr. 889/1994, in der Fassung BGBl. II Nr. 46/2001 wird für die Ablegung der Prüfung zum Nachweis der fachlichen Eignung für den Personenkraftverkehr (Betrieb von Kraftfahrli- nien, Aus- flugswagen- [Stadtrundfahrten-]Gewerbe und das mit Om- ni-bussen betriebene Mietwagen-Gewerbe) beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Abteilung Gewer- berecht, ein **Prüfungstermin** für die Zeit vom 25. Februar bis 12. März 2019 ausgeschrieben.

Ansuchen um Zulassung zu dieser Prüfung sind bis **spätes- tens 14. Jänner 2019** beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Abteilung Gewerberecht, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, einzubringen.

Dem Ansuchen sind folgende Unterlagen im Original oder in beglaubigter Abschrift anzuschließen: a) Geburtsurkunde, b) Heiratsurkunde (nur bei Namensänderung), c) Melde- nachweis über den Hauptwohnsitz.

Dem Ansuchen sind gegebenenfalls auch Nachweise über diejenigen Prüfungen und Schulabschlüsse (z.B.: Beschei- nigung der fachlichen Eignung für den Güterkraftverkehr, Hochschul- oder Fachschulabschlüsse) anzuschließen, die eventuell das Entfallen von bestimmten Prüfungsgegen- ständen bewirken könnten. □

WST1-A-321/098-2018

**Prüfung für das Güterbeförderungsgewerbe im grenz- überschreitenden Verkehr (grenzüberschreitender Gü- terkraftverkehr) und im innerstaatlichen Verkehr (in- nerstaatlicher Güterkraftverkehr)**

Gemäß § 6 der Berufszugangs-Verordnung Güterkraftver- kehr, BGBl. Nr. 221/1994, in der geltenden Fassung, wird für die Ablegung der Prüfung zum Nachweis der fach- lichen Eignung für das **Güterbeförderungsgewerbe im grenzüberschreitenden Verkehr** (grenzüberschreiten- der Güterkraftverkehr) und **im innerstaatlichen Ver- kehr** (innerstaatlicher Güterkraftverkehr) beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Abteilung Gewerberecht, ein **Prüfungstermin** für die Zeit vom **1. April bis 12. April 2019** ausgeschrieben.

Ansuchen um Zulassung zu dieser Prüfung sind **bis spätes- tens 18. Februar 2019** (ha. einlangend) beim Amt der Nie- derösterreichischen Landesregierung, Abteilung Gewerbe- recht, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, einzubringen.

Dem Ansuchen sind folgende Unterlagen im Original oder in beglaubigter Abschrift anzuschließen: a) Geburtsurkunde, b) Heiratsurkunde (falls zutreffend), c) Meldenachweis über den Hauptwohnsitz.

Dem Ansuchen sind gegebenenfalls auch Nachweise über die- jenigen Prüfungen und Schulabschlüsse (z.B.: Bescheinigung der fachlichen Eignung für den Personenkraftverkehr, Hoch- schul- oder Fachhochschulabschlüsse) anzuschließen, die allen- falls den Entfall einzelner Sachgebiete der Befähigungsprü- fung rechtfertigen. □

## Umweltverträglichkeitsprüfung

RU4-663

**AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG**

**Abteilung Umwelt- und Energierecht**

**Kundmachung**

**Anberaumung einer mündlichen Verhandlung im Großverfahren und**

**Zustellung von Schriftstücken im Großverfahren – EDIKT zu Kennzeichen RU4-663**

Gemäß den §§ 44a ff, insbesondere § 44d und § 44f, des All- gemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG und gemäß § 16 und § 17 Abs. 8 des Umweltverträglichkeitsprü- fungsgesetzes 2000 – UVP-G 2000 wird kundgemacht:

Das Land Niederösterreich, vertreten durch die Abtei- lung Landesstraßenplanung (ST3), hat mit Eingabe vom 23.12.2014 den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach dem UVP-G 2000 bei der NÖ Landesregierung als UVP-Behörde für das **Vorhaben „L5181, Spange Wörth“** gestellt.

Über den Antrag ist von der NÖ Landesregierung als zustän- dige UVP-Behörde ein Umweltverträglichkeitsprüfungsver- fahren im vereinfachten Verfahren nach den Bestimmungen des UVP-G 2000 durchzuführen und mit Bescheid zu ent- scheiden.

1. Beschreibung des Vorhabens:

Die „L5181, Spange Wörth“ hat ihren Beginn am Ende der Aufschließungsstraße zum Gewerbegebiet „NÖ Central“. Die „L5181, Spange Wörth“ verläuft nach dem Anschluss an die oben genannte Aufschließungsstraße des Gewerbe- gebietes „NÖ Central“ in der KG Hart Richtung Westen, quert die Bergfeldgasse und verläuft weiter entlang einer bestehenden Gemeindestraße in Richtung Wolfenberg. In weiterer Folge führt die „L5181, Spange Wörth“ zwischen den Waldgrundstücken der jeweiligen KG Wolfenberg und KG Völtendorf in einer Gegenbogenfolge weiter Richtung Westen bis zur geplanten „S34 Traisental Schnellstraße“, wo sie im Bereich der Kreuzung mit der Landesstraße L5181 an die geplante „S34 Traisental Schnellstraße“ und an die bestehende Landesstraße L5181 mittels einer An- schlussstelle, die im 1. Verwirklichungsabschnitt der S34 als Kreisverkehr ausgebildet wird, anschließt.

Das Vorhaben „L5181, Spange Wörth“ hat von der S34 bis zur Aufschließungsstraße des Gewerbegebietes „NÖ Central“ eine Länge von 1,675 km.

## 2. Mündliche Verhandlung:

Gemäß § 16 UVP-G 2000 wird über das Ansuchen des Landes Niederösterreich eine mündliche Verhandlung abgehalten. Diese Verhandlung wird wie folgt anberaumt:

Datum: **24.01.2019 Eintragung in die Rednerlisten von 8:45 bis 9:15 Uhr**, Beginn der Erörterung um 9:30 Uhr.  
**25.01.2019: Beginn (Fortsetzung) der Erörterung um 9:00 Uhr.** Ort: Panoramasaal HYPO NOE, Hypogasse 1, 3100 St. Pölten.

Zum Verhandlungsverlauf:

Am 24.01.2019 können sich die Parteien und sonstige Beteiligte des Verfahrens, gegebenenfalls deren Vertreter, in der Zeit von 8:45 bis 9:15 Uhr in die nach Fachbereichen aufgelegten Redelisten eintragen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Eintragung in Rednerlisten nur am 24.01.2019 in der angegebenen Zeit möglich ist. Wortmeldungen können nur nach Maßgabe der Eintragungen in die Rednerlisten bzw. aufgrund expliziter Aufforderung des Verhandlungsleiters abgegeben werden. Beginn der Erörterung ist um 09:30 Uhr.

Am 25.01.2019 wird die Erörterung um 09:00 Uhr fortgesetzt. Sollte die mündliche Verhandlung nicht am 25.01.2019 abgeschlossen werden können, wird sie am 28.01.2019 um 9:00 Uhr fortgesetzt. Die mündliche Verhandlung ist öffentlich. Beim Saaleinlass werden Sie an allen Verhandlungstagen ersucht, sich in die Anwesenheitsliste einzutragen.

Die Beteiligten und ihre gesetzlichen Vertreter können sich, sofern nicht ihr persönliches Erscheinen ausdrücklich gefordert wird, durch natürliche Personen, die volljährig und handlungsfähig sind und für die in keinem Bereich ein gerichtlicher Erwachsenenvertreter bestellt oder eine gewählte oder gesetzliche Erwachsenenvertretung oder Vorsorgevollmacht wirksam ist, durch juristische Personen oder durch eingetragene Personengesellschaften vertreten lassen. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen. Vor der Behörde kann eine Vollmacht auch mündlich erteilt werden; zu ihrer Beurkundung genügt ein Aktenvermerk. Schreitet eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person ein, so ersetzt die Berufung auf die ihr erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis (§ 10 Abs. 1 AVG).

## 3. Zustellung von Schriftstücken:

In diesem Zusammenhang wird mitgeteilt, dass

- eine „Auskunftserteilung gemäß §12 Abs 6 UVP-G 2000 – weiterführende Unterlagen (Mappe 18)“, erstellt von der Projektwerberin,
- die Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen inkl. Bedingungen, Maßnahmen, Auflagen sowie Befristungen und die fachliche Auseinandersetzung mit den eingelangten Stellungnahmen/Einwendungen und
- die zu den einzelnen Fachbereichen erstellten Teilgutachten in den Standortgemeinden St. Pölten und Obergrafendorf sowie bei der NÖ Landesregierung als UVP-Behörde, Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energierecht – RU4, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, während der jeweiligen Amtsstunden vom 27.11.2018 bis 25.01.2019 zur Einsicht aufliegen.

Die Schriftstücke gelten mit Ablauf von zwei Wochen nach der Verlautbarung dieses Ediktes als zugestellt.

## 4. Hinweise:

- Es wird darauf hingewiesen, dass Kundmachungen und Zustellungen in diesem Verfahren durch Edikt vorgenommen werden können.
- Dieses Edikt wird auch an der Amtstafel in den Standortgemeinden kundgemacht.
- Die bezeichneten Schriftstücke können unter der Adresse <http://www.noel.gv.at/Umwelt/Umweltschutz/Umweltrecht-aktuell.html> auch im Internet während der nächsten acht Wochen eingesehen werden.
- Zu den unter Punkt 3 bezeichneten Schriftstücken kann gemäß § 45 Abs. 3 AVG von den Parteien des Verfahrens eine schriftliche Stellungnahme bei der UVP-Behörde **bis längstens 11.01.2019** eingebracht werden. Parteistellung im anhängigen Verfahren kommt all jenen zu, die dem Parteienkreis des § 19 UVP-G 2000 zugerechnet werden können und, soweit sie nicht als Formalparteien am Verfahren zu beteiligen sind, eine rechtserhebliche Einwendung gemäß § 44b Abs. 1 AVG während der öffentlichen Auflage vom 05.04.2017 bis einschließlich 19.05.2017 erhoben haben.
- Gemäß § 44f Abs. 2 AVG
  - hat die Behörde das Schriftstück während der Amtsstunden mindestens acht Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen,
  - ist Verfahrensparteien auf Verlangen eine Ausfertigung des Schriftstückes zuzusenden,
  - ist sonstigen Beteiligten auf Verlangen eine Ausfertigung des Schriftstückes auszufolgen und
  - ist nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten das Schriftstück im Internet bereitzustellen.

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Dipl.-Ing. (FH) Hackl



## Verordnungen der NÖ Agrarbezirksbehörde

ABB-E-166/0001

### Zusammenlegungsverfahren Wolfsbach, Erhaltungsgemeinschaft Wolfsbach

Die NÖ Agrarbezirksbehörde hat am 6.11.2018 aufgrund des § 14 Abs. 7 des Flurverfassungs-Landesgesetzes 1975 (FLG), LGBl. 6650, verordnet:

#### Verordnung über die Bildung der Erhaltungsgemeinschaft Wolfsbach § 1

Die NÖ Agrarbezirksbehörde bildet die Erhaltungsgemeinschaft Wolfsbach in der Marktgemeinde Langau und Stadtgemeinde Drosendorf - Zissersdorf (Gerichtsbezirk Horn, Verwaltungsbezirk Horn).

#### § 2

Die Satzungen für die Erhaltungsgemeinschaft Wolfsbach bilden einen Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

Die NÖ Agrarbezirksbehörde

- beruft die erstmalige Vollversammlung der Erhaltungsgemeinschaft Wolfsbach ein: Ort: Gasthof „Zur Hammerschmiede“ Fam. Schneider, Drosendorf Altstadt 34; 2095 Drosendorf an der Thaya. Termin: Mittwoch, 16. Jänner 2019, **09:00 Uhr**. Tagesordnung: **Wahl der Organe**.

- weist darauf hin, dass laut § 14 Abs. 3 auch wenn eine satzungsgemäß einberufene Vollversammlung beschlussunfähig ist, eine halbe Stunde nach dem Beginn für alle Punkte der Tagesordnung der ursprünglich angesetzten Vollversammlung die Beschlussfähigkeit eintritt, unabhängig davon, wie viele Stimmen vertreten bzw. wie viele Mitglieder anwesend sind.

Alle Mitglieder der Erhaltungsgemeinschaft werden eingeladen, an dieser Wahl teilzunehmen.

**Satzung der Erhaltungsgemeinschaft Wolfsbach in der Marktgemeinde Langau und Stadtgemeinde Drosendorf - Zissersdorf (Gerichtsbezirk Horn, Verwaltungsbezirk Horn)**

Bestandteil der Verordnung vom 6.11.2018, ABB-E-166/0001

Die in dieser Satzung enthaltenen Ausdrücke „Obmann“, „Obmannstellvertreter“, „Schriftführer“, „Rechnungsprüfer“, „Vorsitzender“ und „Vorstandsmitglied“ sind Organbezeichnungen und gelten sowohl für männliche als auch weibliche Organwalter.

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform der Gemeinschaft

- (1) Die Gemeinschaft heißt „Erhaltungsgemeinschaft Wolfsbach“.
- (2) Sie hat ihren Sitz in der Stadtgemeinde Drosendorf - Zissersdorf (Gerichtsbezirk Horn, Verwaltungsbezirk Horn)
- (3) Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2

Zweck der Gemeinschaft

- (1) Zweck der Gemeinschaft ist die Pflege, Erhaltung und Instandsetzung der im **Anhang 1** aufgelisteten gemeinsamen Anlagen, deren Eigentum ihr im Verfahren ABB-Z-128 Wolfsbach übertragen werden. Diese Anlagen dürfen in ihrer Lage, ihrem Flächenausmaß oder ihrem Gestaltungstyp nicht verändert werden.
- (2) Diese Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der NÖ Agrarbezirksbehörde nicht veräußert werden.
- (3) Diese Zustimmung darf nur unter den gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen des NÖ Flurverfassungs-Landesgesetzes (FLG) erteilt werden.

§ 3

Aufgaben und Pflichten der Gemeinschaft

- (1) Die übertragenen gemeinsamen Anlagen sind nach der Fertigstellung der Anlagen durch die Zusammenlegungs-Gemeinschaft Wolfsbach von der Erhaltungsgemeinschaft dauerhaft zu erhalten.
- (2) Der Zustand der gemeinsamen Anlagen muss die einwandfreie und widmungsgemäße Funktion der Anlagen gewährleisten.
- (3) Bei der Instandhaltung und Pflege der Anlagen sind alle Vorschriften und Auflagen zu befolgen, die im Bescheid „Plan der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen“ enthalten sind.
- (4) Die Erhaltungsgemeinschaft ist nach Auflösung der Zusammenlegungs-Gemeinschaft Wolfsbach deren Rechts-

nachfolgerin hinsichtlich aller Rechte und Pflichten in jenen Angelegenheiten, die die Erhaltung der Anlagen betreffen, die ihr von der Behörde im Rahmen des Zusammenlegungsverfahrens ins Eigentum übertragen werden. (§ 14 Abs.10 FLG).

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Gemeinschaft sind die jeweiligen Eigentümer jener Grundstücke, die im **Anhang 2** ausgewiesen sind. Werden solche Grundstücke geteilt oder mit anderen Grundstücken vereinigt, geht die Mitgliedschaft auf die jeweiligen Eigentümer der neu geschaffenen Grundstücke über. Flächenanteile an der Gesamtfläche des Vorteilsgebietes werden davon nicht berührt.
- (2) Wer ein solches Grundstück erwirbt, wird mit der grundbücherlichen Einverleibung seines Eigentums anstelle des bisherigen Eigentümers Mitglied der Gemeinschaft. Er ist zu allen Leistungen verpflichtet, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, einschließlich allfälliger Rückstände des bisherigen Eigentümers.
- (3) Verpflichtungen, die sich aus der Gemeinschaft ergeben, erlöschen erst mit Ende der Mitgliedschaft oder der Auflösung der Gemeinschaft.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft an der Gemeinschaft endet mit der grundbücherlichen Übertragung des Eigentumsrechts aller Grundstücke, die im **Anhang 2** angeführt sind, oder durch Auflösung der Gemeinschaft.

§ 6

Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht,

- an der Nutzung der Anlagen teilzunehmen,
- das Wahlrecht (aktiv und passiv) nach dieser Satzung auszuüben, wobei das passive Wahlrecht nur natürlichen Personen zusteht,
- die Einberufung der Vollversammlung gemäß § 9 zu beantragen,
- in der Vollversammlung der Gemeinschaft Anträge zu stellen, die sich auf den Wirkungskreis der Gemeinschaft beziehen,
- an der Verwaltung der Gemeinschaft nach dieser Satzung teilzunehmen.

§ 7

Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind zu allen Leistungen verpflichtet, die sich aus ihrer Mitgliedschaft ergeben. Das Verhältnis der Leistungspflicht ergibt sich aus den Flächenanteilen jedes Mitglieds an der Gesamtfläche des Vorteilsgebietes (siehe **Anhang 2**). Diese Leistungen werden den Mitgliedern von den Organen der Gemeinschaft im Rahmen ihres Wirkungskreises auferlegt. Sie können bestehen in:
  - Geldleistungen,
  - Sachleistungen,
  - Arbeitsleistungen.
- (2) Geldleistungen müssen nachweislich vorgeschrieben werden und sind mit dem Tag ihrer Bekanntgabe fällig.
- (3) Der Vorstand hat Sach- und Arbeitsleistungen in Geld umzurechnen, damit sie Geldleistungen gegenüber gewertet werden können.
- (4) Die Gemeinschaft darf rückständige Geldleistungen ihrer Mitglieder im Verwaltungsweg eintreiben (§ 3 Abs. 3 VVG).

Sie darf Sach- und Arbeitsleistungen, die überhaupt nicht oder nicht vollständig oder nicht sachgemäß ausgeführt wurden, auf Kosten und Gefahr des säumigen Mitglieds vornehmen oder ausführen lassen.

- (5) Wenn ein Mitglied die Zahlungspflicht nicht anerkennt, so hat darüber die Agrarbehörde zu entscheiden. Diese Entscheidung kann von der Partei innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Beitragsvorschrift bei der NÖ Agrarbezirksbehörde schriftlich beantragt werden.
- (6) Juristische Personen haben eine vertretungsbefugte natürliche Person bekanntzugeben.

#### § 8

##### Organe

Die Gemeinschaftsangelegenheiten werden besorgt durch

- die Vollversammlung der Mitglieder
- den Vorstand
- den Obmann oder seinen Stellvertreter
- die Rechnungsprüfer

#### § 9

##### Vollversammlung

Eine Vollversammlung ist einzuberufen, wenn

- das im Interesse der Gemeinschaft notwendig ist,
- es von einer Vollversammlung beschlossen wurde,
- wenigstens ein Viertel der Mitglieder (nach Anteilen) die Einberufung verlangt,
- es die Rechnungsprüfer übereinstimmend verlangen,
- wenn seit der letzten Vollversammlung bereits 6 Jahre verstrichen sind,
- der Posten des Obmannes unbesetzt ist oder der Vorstand beschlussunfähig ist, oder
- die NÖ Agrarbezirksbehörde es anordnet.

#### § 10

##### Einberufung der Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung muss mindestens acht Tage vorher vom Obmann schriftlich einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde und kann durch persönliche Verständigung ergänzt werden. Zur erstmaligen Wahl der Organe wird die Vollversammlung von der NÖ Agrarbezirksbehörde einberufen.
- (2) In der Einberufung ist anzugeben:
- Tag, Stunde und Ort der Vollversammlung,
  - die Tagesordnung,
  - ein Hinweis auf die Bestimmung des § 14 Abs. 3 dieser Satzung.
- (3) Die Vollversammlung kann auch durch die NÖ Agrarbezirksbehörde einberufen werden. In diesem Fall hat der Behördenvertreter den Vorsitz zu führen oder einen Vorsitzenden zu bestimmen. Anlässlich der erstmaligen Wahl der Organe hat der Behördenvertreter den Vorsitz zu führen, bis der Obmann gewählt ist.

#### § 11

##### Vorsitz

- (1) Der Obmann hat in der Vollversammlung den Vorsitz zu führen.
- (2) Der Vorsitzende hat die Reihenfolge zu bestimmen, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, er hat die Verhandlungen zu leiten und die Abstimmungen zu veranlassen.

#### § 12

##### Wirkungskreis der Vollversammlung

Die Vollversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinschaft, die nicht vom Obmann und nicht vom Vorstand besorgt werden. Vor allem obliegt ihr die

Wahl des Obmannes, seines Stellvertreters, der sonstigen Vorstandsmitglieder, des Schriftführers und der Rechnungsprüfer.

#### § 13

##### Abstimmung

- (1) Das Stimmrecht in der Vollversammlung richtet sich nach dem Anteilsverhältnis, das im **Anhang 2** dieser Satzung ausgewiesen ist. Das Anteilsverhältnis wird durch die Fläche der einbezogenen Grundstücke in Quadratmetern bestimmt; das Eigentum an dieser Fläche in Quadratmetern ergibt die Anzahl der Anteile. Bei der Wahl des Obmannes, seines Stellvertreters, der sonstigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer hat jedoch jedes Mitglied nur eine Stimme.
- (2) Die Vollversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Änderungen dieser Satzungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (3) Die Mitglieder können ihr Stimmrecht auch durch schriftlich Bevollmächtigte ausüben. Nicht eigenberechtigte Personen werden durch ihren gesetzlichen Vertreter, juristische Personen durch ihren satzungsmäßigen Vertreter auch ohne besondere Vollmacht vertreten.
- (4) Wenn eine in die Gemeinschaft einbezogene Liegenschaft im Miteigentum mehrerer Personen steht, so übt jener Miteigentümer das Stimmrecht aus, für den sich die Mehrheit der anwesenden Miteigentümer entscheidet. Diese Mehrheit richtet sich nach der Größe der jeweiligen Miteigentumsanteile. Wenn keine solche Mehrheit entsteht, kann das Stimmrecht nicht ausgeübt werden.

#### § 14

##### Beschlussfähigkeit, Protokoll

- (1) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn die Anteile der anwesenden Mitglieder mindestens ein Drittel der Vorteilsfläche betragen.
- (2) Bei der erstmaligen Wahl der Organe ist die Vollversammlung beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sind.
- (3) Wenn eine satzungsgemäß einberufene Vollversammlung nach den obigen Bedingungen beschlussunfähig bleibt, dann tritt eine halbe Stunde nach dem Beginn für alle Punkte der Tagesordnung der ursprünglich angesetzten Vollversammlung die Beschlussfähigkeit ein, unabhängig davon, wie viele Stimmen vertreten bzw. wie viele Mitglieder anwesend sind. Auf diese Bestimmung muss bei der Einberufung der Vollversammlung ausdrücklich hingewiesen werden.
- (4) Über den Verlauf der Vollversammlung muss ein Protokoll geführt werden. Es ist vom Vorsitzenden und gegebenenfalls vom Schriftführer zu unterschreiben.
- (5) Dem Protokoll muss wenigstens entnommen werden können:
- anwesende Mitglieder
  - vertretene Mitglieder
  - Stimmenanzahl, die von jedem einzelnen vertreten wurde
  - Anträge
  - Beschlüsse

§ 15

Obmann und Vorstand

- (1) Der Obmann, sein Stellvertreter sowie weitere Vorstandsmitglieder werden von der Vollversammlung auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Bei dieser Wahl hat jedes Mitglied eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (2) Der Obmann, bei dessen Verhinderung der Obmannstellvertreter, vertritt die Gemeinschaft. Er ist ihr Vollzugsorgan und besorgt die Geschäfte nach den Beschlüssen der Vollversammlung und des Vorstandes.
- (3) Aufgabe des Obmanns ist auch die laufende Verwaltung der Gemeinschaftsangelegenheiten. Zu diesem Zweck hat er eine Mitgliederliste zu führen aus der das Anteilsverhältnis hervorgeht.
- (4) Wird ein Obmann neu gewählt, ist der NÖ Agrarbezirksbehörde die Tatsache seiner Wahl unverzüglich bekannt zu geben und das entsprechende Protokoll der Vollversammlung beizulegen, in der er gewählt wurde.
- (5) Der Obmann hat den Vorstand von jeder wichtigen Angelegenheit in Kenntnis zu setzen und zur Sitzung und Beschlussfassung einzuladen. Über Verlangen von Vorstandsmitgliedern muss der Obmann den Vorstand unverzüglich einberufen.
- (6) Dem Vorstand obliegt:
  - die Beschlussfassung für den Erwerb oder die Veräußerung beweglicher Sachen sowie für Auftragsvergaben bis zu einer Höchstsumme von € (max. 5.000,-) sofern der Betrag durch Barvermögen der Gemeinschaft gedeckt ist
  - die Umrechnung von Sach- in Geldleistungen
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit zumindest der Hälfte seiner Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes.

§ 16

Rechnungsprüfer

- (1) Die Rechnungsprüfer werden von der Vollversammlung bis auf Widerruf, längstens für 6 Jahre, gewählt. Sie haben die Aufgabe,
  - die Rechnungen und Rechnungsabschlüsse durch Einsichtnahme in die Bücher der Gemeinschaft zu prüfen,
  - der Vollversammlung darüber zu berichten.

- (2) Die Rechnungsprüfer müssen eigenberechtigte Gemeinschaftsmitglieder sein und dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 17

Kosten für die Instandhaltung

- Die Kosten für die Erhaltung der Anlagen und die sonstigen Erfordernisse der Gemeinschaft werden aufgebracht durch:
- allfällige öffentliche Mittel oder Zuschüsse;
  - Beiträge der Mitglieder.

§ 18

Beiträge der Mitglieder

Die Beiträge der Mitglieder richten sich nach dem Vorteilsverhältnis, das im **Anhang 2** ausgewiesen ist.

§ 19

Streitigkeiten

Über Streitigkeiten aus dem Gemeinschaftsverhältnis entscheidet die Agrarbehörde.

§ 20

Änderung der Satzung

Diese Satzungen (einschließlich der Anhänge) können geändert werden:

- durch die NÖ Agrarbezirksbehörde mit Bescheid, oder
- hinsichtlich § 10, Abs. 1 und 2 sowie § 15, Abs. 1, 6 und 7 durch Beschluss der Vollversammlung und Genehmigung durch die NÖ Agrarbezirksbehörde (mit Bescheid)

§ 21

Aufsicht

- (1) Die Aufsicht über die Gemeinschaft übt die NÖ Agrarbezirksbehörde aus.
- (2) Wenn die Erhaltungsgemeinschaft ihre Aufgaben gröblich vernachlässigt, hat die NÖ Agrarbezirksbehörde nach vorheriger Androhung die versäumten Handlungen auf Gefahr und Kosten der Erhaltungsgemeinschaft nachzuholen.
- (3) In besonders schwerwiegenden Fällen von Gesetzesverletzungen hat die NÖ Agrarbezirksbehörde die gewählten Organe mit Bescheid abzusetzen, allenfalls einen Verwalter zu bestellen und eine Neuwahl der Organe auszuschreiben (§ 14 Abs.11 FLG).

§ 22

Auflösung der Gemeinschaft

Die Erhaltungsgemeinschaft ist von der NÖ Agrarbezirksbehörde mit Verordnung bzw. Bescheid aufzulösen, wenn die Voraussetzungen ihrer Errichtung weggefallen sind, alle ihre Verbindlichkeiten erfüllt sind und ihr Vermögen liquidiert ist.

**Anhang 1**

**Anlagenverzeichnis der Erhaltungsgemeinschaft Wolfsbach:**

**Grünanlagen**

**KG Nr 10204 Drosendorf Stadt:**

Gst.Nr	Fläche (m <sup>2</sup> )	Anlagen-Nr. lt GMA-Plan	Bezeichnung	Anmerkungen, Belastungen
1111	1134	30	Baumreihe	Erlassen mit GMA 1. u. 2.Teilplan
1115	1334	29	Strauchhecke 1-reihig / Obstwiese	Erlassen mit GMA 1.Teilplan
1117	1750	28	Baumstrauchhecke 1-reihig / Rain (Bestand)	Erlassen mit GMA 1.Teilplan

**KG Nr 10214 Heinrichsreith:**

Gst.Nr	Fläche (m <sup>2</sup> )	Anlagen-Nr. lt GMA-Plan	Bezeichnung	Anmerkungen, Belastungen
501	2292	41 u. 41a	Rain unbestockt bzw. Baumstrauchhecke 1-reihig	Erlassen mit GMA 1.Teilplan

**KG Nr 10239 Wolfsbach:**

Gst.Nr	Fläche (m <sup>2</sup> )	Anlagen-Nr. lt GMA-Plan	Bezeichnung	Anmerkungen, Belastungen
1275	1071	26	Strauchhecke 1-reihig / Obstwiese	Erlassen mit GMA 1. Teilplan
1277	1828	27	Hecken (Bestand) / Baumreihe	Erlassen mit GMA 1. Teilplan
1283	1078	25	Obstwiese / Trockenwiese (Bestand)	Erlassen mit GMA 1. Teilplan
1289	3167	24	Baumreihe / Rain (Bestand)	Erlassen mit GMA 1. Teilplan
1293	4161	23	Baumstrauchhecke 1-reihig / Rain (Bestand)	Erlassen mit GMA 1. Teilplan
1300	3990	22	Strauchhecke 1-reihig / Baumreihe	Erlassen mit GMA 1. Teilplan
1304	9788	21	Obstwiese / Feuchtwiese (Bestand)	Erlassen mit GMA 1. Teilplan
1324	1252	31	Hochstrauchhecke 1-reihig	Erlassen mit GMA 1. Teilplan
1335	1401	32	Hecken (Bestand) / Baumreihe	Erlassen mit GMA 1. Teilplan
1339	367	35	Baumgruppe (Bestand)	Erlassen mit GMA 1. Teilplan
1345	1070	36	Trockenwiese (Bestand)	Erlassen mit GMA 1. Teilplan
1368	823	38	Rain bestockt	Erlassen mit GMA 1. u. 2. Teilplan
1373	1301	39	Baumreihe	Erlassen mit GMA 1. Teilplan
1375	544	40a	Baumwiese	Erlassen mit GMA 1. Teilplan
1377	3534	40	Feldgehölz (Bestand) / Hecke / Obst-wiese / Feldgehölz	Erlassen mit GMA 1. u. 2. Teilplan
1379	199	41	Rain unbestockt	Erlassen mit GMA 1. Teilplan
1382	2543	42	Strauchhecke 1-reihig	Erlassen mit GMA 1. u. 2. Teilplan
1386	3070	43	Strauchhecke 1-reihig	Erlassen mit GMA 1. u. 2. Teilplan
1389	3409	47	Strauchhecke 1-reihig	Erlassen mit GMA 1. Teilplan
1393	4246	44	Baumreihe	Erlassen mit GMA 1. u. 4. Teilplan
1395	3502	46	Obstwiese / Trockenwiese	Erlassen mit GMA 1. Teilplan
1414	1966	45	Strauchhecke 1-reihig mit Einzelbäumen	Erlassen mit GMA 1. Teilplan
1420	2194	49	Baumreihe	Erlassen mit GMA 1. Teilplan
1422	277	48	Baumwiese	Erlassen mit GMA 1. Teilplan
1425	1184	55	Baumgruppe	Erlassen mit GMA 2. Teilplan
1427	5899	50 u. 50a	Baumstrauchhecke 1-reihig bzw. Rain unbestockt	Erlassen mit GMA 1. u. 2. Teilplan
1433	4292	51	Rain bestockt	Erlassen mit GMA 1. u. 2. Teilplan
1438	3922	52	Rain bestockt	Erlassen mit GMA 1. u. 2. Teilplan
1442	1402	53	Feldgehölz	Erlassen mit GMA 1. Teilplan
1453	3693	54	Baumreihe / Rain unbestockt	Erlassen mit GMA 1. Teilplan
1465	2545	7	Baumreihe (teilw. Bestand)	Erlassen mit GMA 1. Teilplan
1476	3422	10	Hochstrauchhecke 1-reihig versetzt / Hecke (Bestand)	Erlassen mit GMA 1. Teilplan
1480	5009	11	Hochstrauchhecke 1-reihig versetzt / Hecke (Bestand)	Erlassen mit GMA 1. Teilplan
1487	1781	12	Hochstrauchhecke 1-reihig	Erlassen mit GMA 1. Teilplan
1497	262	9	Hecke (Bestand)	Erlassen mit GMA 1. Teilplan
1498	1651	8	Trockenwiese / Hecke (Bestand)	Erlassen mit GMA 1. Teilplan

Gst.Nr	Fläche (m²)	Anlagen-Nr. lt GMA-Plan	Bezeichnung	Anmerkungen, Belastungen
1501	11251	5	Trockenwiese / Feldgehölz (Bestand)	Erlassen mit GMA 1.Teilplan
1505	1871	6	Trockenwiese (tlw. Bestand)	Erlassen mit GMA 1.Teilplan
1507	2607	2	Trockenwiese / Baumreihe	Erlassen mit GMA 1.Teilplan
1510	652	1	Baumgruppe (tlw. Bestand)	Erlassen mit GMA 1. u. 2.Teilplan
1524	388	3	Strauchhecke 1-reihig	Erlassen mit GMA 1.Teilplan
1532	2272	4	Hochstrauchhecke 1-reihig	Erlassen mit GMA 1. u. 2.Teilplan
1542	4430	20	Obstwiese / Feldgehölz (Bestand) / Rückhaltenmulde	Erlassen mit GMA 1.Teilplan
1551	1078	15 u. 15a	Rain bestockt bzw. Hochstrauchhecke 1-reihig / Baumreihe	Erlassen mit GMA 1. u. 2.Teilplan
1555	1227	16	Strauchhecke 1-reihig	Erlassen mit GMA 1.Teilplan
1568	564	14	Obstwiese	Erlassen mit GMA 1.Teilplan
1583	1031	17	Strauchhecke 1-reihig	Erlassen mit GMA 1. u. 2.Teilplan
1593	604	19	Strauchhecke 1-reihig	Erlassen mit GMA 1.Teilplan
1596	671	18	Strauchhecke 1-reihig	Erlassen mit GMA 1.Teilplan
<b>Summe</b>	<b>120.489</b>			

**Anhang 2**

**Verzeichnis und Vorteilsverhältnis der in die Gemeinschaft einbezogenen Liegenschaften (= Vorteilsgebiet):**

**KG Nr 10204 Drosendorf Stadt:**

GstNr Fläche, zugleich Anteil

1110	64 62
1112	29 92
1113	1 82 54
1114	54 40
1116	5 77 70
1118	81 06
1119	1 57 00
1122	1 31 27

**KG Nr 10214 Heinrichsreith:**

GstNr Fläche, zugleich Anteil

500	16 16
-----	-------

**KG Nr 10239 Wolfsbach:**

GstNr Fläche, zugleich Anteil

GstNr	Fläche, zugleich Anteil	GstNr	Fläche, zugleich Anteil	GstNr	Fläche, zugleich Anteil	GstNr	Fläche, zugleich Anteil
1236/5	60 90	1295	4 78 61	1333	6 60 54	1378	32 94
1256/2	10 92	1296	4 99 69	1334	99 57	1380	4 94 18
1263	22 08	1297	7 42 47	1337	62	1381	6 10 59
1265	2 28 60	1298	1 94 13	1340	47 58	1383	10 83 27
1267	1 63	1302	3 40 68	1343	4 32 42	1384	2 44 29
1268	23 54	1303	1 69 75	1344	1 39 36	1385	6 52 37
1271	20 76	1305	1 01 01	1346	1 44 70	1387	7 08 90
1272	2 73 69	1306	12 25	1347	1 24 08	1388	8 91 21
1273	8 47	1309	32 93	1350	10 22	1390	4 93 40
1274	52 13	1314	2 11 97	1351	1 22 99	1391	5 18 22
1276	68 67	1315	45 81	1360	96 66	1392	7 53 29
1278	2 48	1316	1 31 67	1362	59 70	1399	3 15 75
1279	60 57	1317	1 22 93	1363	11 68	1400	1 68 36
1282	29 90	1321	56 12	1365	1 90 15	1401	1 15 27
1284	1 50 99	1325	1 91 20	1367	92 88	1410	61 88
1285	1 36 65	1326	2 25 12	1369	91 09	1411	3 66 06
1287	5 49 75	1327	2 32 02	1370	97 92	1412	2 89 76
1290	11 73	1330	21 63	1371	4 14 08	1415	1 56 51
1291	3 26 50	1331	2 03 50	1376	4 00 48	1416	3 18 20

GstNr	Fläche, zugleich Anteil	GstNr	Fläche, zugleich Anteil	GstNr	Fläche, zugleich Anteil	GstNr	Fläche, zugleich Anteil
1417	6 80 28	1456	2 84 57	1521	1 21 29	1570	9 07
1418	9 04 95	1457	1 51 10	1523	57 83	1571	36 42
1421	3 26 25	1458	5 40	1525	37 64	1572	4 67
1423	2 01 67	1461	1 96	1526	1 97 51	1573	69 18
1424	3 98 51	1464	1 48 29	1527	2 98 84	1574	2 83 40
1426	6 89 65	1467	56 10	1528	2 34 29	1576	5 78
1428	6 04 30	1469	2 59 86	1529	2 35 14	1577	5 07
1429	11 12 89	1470	1 39 31	1533	8 12 19	1578	53
1431	5 95 67	1471	1 45 18	1534	4 85 88	1579	4 31
1432	3 58 47	1472	97 40	1536	19 43	1582	2 71 55
1434	6 51 51	1477	3 52 62	1538	8 98 33	1584	2 92 73
1435	6 37 28	1478	1 99 78	1541	2 55 82	1585	1 63 08
1436	4 36 68	1479	2 29 45	1543	1 82 19	1586	1 62 08
1437	7 92 75	1481	10 21	1546	57 17	1588	1 15
1443	1 06 45	1482	6 81 31	1550	4 75 89	1589	3 66
1444	42 34	1484	5 92	1554	3 27 69	1590	2 27
1445	39 06	1486	1 96 41	1556	8 84	1591	2 26
1446	1 36 72	1488	2 67 92	1557	3 25 97	1592	1 00
1447	2 16 42	1496	1 01 03	1559	12 40	1595	2 12 90
1448	4 39 25	1499	2 42 19	1561	1 23 26	1597	1 50 97
1449	1 42 88	1502	3 97 21	1562	1 32	1600	14 72
1450	9 76 20	1503	31 29	1564	57 38	1601	1 69 94
1451	1 39 37	1504	1 20 65	1565	1 72	1602	6 78
1452	1 46 00	1508	4 50 51	1566	65 30	1603	24 45
1455	85 06	1514	2 08 58	1569	52 22	1604	3 98 60
						<b>Summe</b>	<b>421 46 26</b>

Für den Ämtevorstand

Dr. Graser



ABB-Z-104/0013

**Zusammenlegung Sonnberg**

**Ende der Funktion des Verwalters**

**der Zusammenlegungsgemeinschaft Sonnberg**

Die NÖ Agrarbezirksbehörde hat am 12.11.2018 auf Grund des § 9 Abs.3 des Flurverfassungs-Landesgesetzes 1975 (FLG), LGBl. 6650, verordnet:

**Ende der Funktion des Verwalters**

**der Zusammenlegungsgemeinschaft Sonnberg**

Die Funktion des mit Verordnung der NÖ Agrarbezirksbehörde vom 2. Juli 2013, ABB-Z-104/0004, bestellten Verwalters der Zusammenlegungsgemeinschaft Sonnberg endete mit 9. November 2018 (Neuwahl eines Ausschusses).

Für den Ämtevorstand

Dr. Schmidt



tarif für Nuttschweine für das 4. Vierteljahr 2018 nach Anhörung der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer wie folgt festgesetzt:

- 1. Schlachtschweine: € 1,23/kg
- 2. Nuttschweine:
  - a) Ferkel bis zu 10 Wochen € 43,23/St.
  - b) Nuttschweine 25 bis 50 kg € 1,66/kg
  - c) Nuttschweine 51 bis 89 kg € 1,47/kg
  - d) nicht mehr zuchtfähige Altsauen und Altschneider € 0,81/kg
  - e) ungekörte Eber € 0,71/kg

Die Mehrwertsteuer von 13 % ist in diesen Beträgen nicht enthalten.

Für die Landeshauptfrau

Dr. Roßmanith

Veterinärdirektor



## Werttarif für Schlachtschweine

LF5-TSG-43/084-2018

Gemäß § 48 Abs. 1 Z. 1 des Gesetzes vom 6. August 1909, RGBl. Nr. 177/1909 in der gültigen Fassung, betreffend die Abwehr und Tilgung von Tierseuchen (Tierseuchengesetz - TSG), ist in bestimmten Fällen bei Viehverlusten eine Entschädigung zu leisten.

Gemäß § 52 Abs. 1 lit. a) TSG wird der **Werttarif für Schlachtschweine per Kilogramm Lebendgewicht für den Monat Oktober 2018** und gemäß § 52 Abs. 1 lit. c) TSG wird der Wert-

## Anbotsausschreibungen

### Diverse

Auftraggeber: Gemeinde Zwölfaxing, Schwechater Straße 46, 2322 Zwölfaxing; Bezeichnung: **HWS Zwölfaxing BA02Teil03 - Direktvergabe mit Bekanntmachung**; Beschreibung: Örtliche Bauaufsicht; Erfüllungsort: Zwölfaxing (AT12); Laufzeit bis: 11.12.2018; .L-661117-8b22;



Ausschreibende Stelle: ÖBB-Technische Services Gesellschaft mbH, Grillgasse 48, 1110 Wien; Auftragsbezeichnung: **Fußbodenbelag für Doppelstockflotte - Bekanntmachung - Sektoren. Verhandlungsverfahren mit vorherigem Aufruf zum Wettbewerb**; Gegenstand des Auftrags: Herstellung und Lieferung Fußbodenbelag für die Doppelstockflotte; CPV-Codes: 50224000; Erfüllungsort: Österreich (AT); Ausschreibungsunterlagen erhältlich unter: [www.auftrag.at](http://www.auftrag.at); Schlusstermin Angebote/Teilnahmeanträge (Datum oder Tage nach Versendung): **06.12.2018, 15:00 Uhr**; Datum der Versendung der Bekanntmachung zur Veröffentlichung im Amtsblatt der EU: 15.11.2018; .L-660516-8b15;

**Mistelbach:** Land NÖ verkauft im Rahmen einer öffentlichen Verkaufsausschreibung ein **Grünland-Grundstück 3.093 m<sup>2</sup> im Siedlungsgebiet Nähe Landeskrankenhaus**. Angebotsfrist **11. Dezember 2018**. Infos, Unterlagen: F. Vogler, Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Gebäudeverwaltung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, [friedrich.vogler@noel.gv.at](mailto:friedrich.vogler@noel.gv.at), 0676/812 12038.

1. Auftraggeberin: JLM GmbH (FN 372393m), Tullnerstraße 16, 3451 Michelhausen.
2. Kontaktperson: RA MMag. Dr. Claus Casati, Mariahilfer Straße 1b/17, 1060 Wien, E-mail: [office@casati.at](mailto:office@casati.at).
3. Gegenstand: **Neubau eines Parkdecks in der Katastralgemeinde 20146 Langenrohr**.

4. Verfahren: **Offenes Verfahren nach vorangehender Bekanntmachung im Oberschwellenbereich gemäß Bundesvergabegesetz 2018**. Elektronische Einreichung/Abgabe ausschließlich über das Vergabeportal bis spätestens **13.12.2018 10:00 Uhr** (nicht per Post/EMail/Telefax). Zugelassen ist ausschließlich die deutsche Sprache.
5. Teilvergaben sind unzulässig.
6. Bestbieterprinzip.
7. Einsprüche: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich (vorangeschaltet: Schlichtungsstelle im Amt der Niederösterreichischen Landesregierung).
8. Die Ausschreibungsunterlagen und weitere Informationen stehen unter dem Vergabeportal kostenlos und frei zugänglich zur Verfügung. Sämtliche Korrespondenz, allfällige Berichtigungen, sowie die Angebotsabgabe erfolgen über das Vergabeportal. In diesem Sinne wird geraten, die Ausschreibungsunterlagen vom Vergabeportal abzurufen und das Interesse am gegenständlichen Verfahren zu hinterlegen.

Ausschreibende Stelle: Stadtgemeinde Klosterneuburg, Rathausplatz 1 GA IV - Bauabteilung, 3400 Klosterneuburg; Auftragsbezeichnung: **Materiallieferauftrag für die Referate der Wasser Abwasser Wirtschaftshof der Stadtgemeinde Klosterneuburg 2012-2014, Bekanntmachung, Offenes Verfahren**; Gegenstand des Auftrags: Kontrahentenvertrag Materiallieferung 2019-2021



für die Abwasserentsorgung Wasserversorgung der Stadtgemeinde Klosterneuburg; CPV-Codes: 44400000; Erfüllungsort: Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Klosterneuburg (AT); Auskünfte: Stadtg. Klbg. GA IV/6, GA/IV/6 Wasserversorgung, Albrechtstrasse 78 Wasserwerk, 3400 Klosterneuburg, Hr. Ing. Herbert PREISL, Tel: +43 2243444263, Fax: +43 22434446263, wasser@klosterneuburg.at; Ort der Einreichung: Posteingangsstelle Stadtgemeinde Klosterneuburg, Rathausplatz 26, 3400 Klosterneuburg, www.klosterneuburg.at; AU/TA: erhältlich bis: 02.01.2019, 12:00 Uhr, Kosten: 55,00 EUR, Zahlungsbedingungen: per Nachname zuzüglich Versandkosten; Auftragsdauer bzw. Fristen für die Durchführung des Auftrags: von 04.03.2019 bis 31.12.2021; Schlusstermin Angebote/Teilnahmeanträge (Datum oder Tage nach Versendung): **07.01.2019, 09:00 Uhr**, Anbotsöffnung: 07.01.2019, 09:15 Uhr, Stadtgemeinde Klosterneuburg Baudirektion, 3 Stock, Zimmer 304, Rathausplatz 1, 3400 Klosterneuburg; .L-661375-8b26;

## Hochbau

1. Auftraggeberin: Stadtgemeinde Stockerau, Rathausplatz 1, 2000 Stockerau.
2. Kontaktperson: RA MMag. Dr. Claus Casati, Mariahilfer Straße 1b/17, 1060 Wien, E-mail: office@casati.at.
3. Gegenstand: **Zu und Umbau Volksschulen Stockerau – GEWERK: Teil Generalunternehmer Holzbau und**

**Ausbau + Bodenleger (Estrich schleifen) + Schlosser/Portalbau Eingang Volksschule Wondrak.**

4. Verfahren: **Beschleunigtes offenes Verfahren nach vorangehender Bekanntmachung im Oberschwellenbereich gemäß Bundesvergabegesetz 2018 i.V.m. NÖ Vergabe-Nachprüfungsgesetz (NÖ Verg-NG).** Elektronische Einreichung/Abgabe ausschließlich über das Vergabeportal bis spätestens **4.12.2018, 10:00 Uhr** (nicht per Post/EMail/Telefax). Zugelassen ist ausschließlich die deutsche Sprache.
5. Teilvergaben sind unzulässig.
6. Bestbieterprinzip.
7. Einsprüche: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich (vorangeschaltet: Schlichtungsstelle im Amt der Niederösterreichischen Landesregierung).
8. Die Ausschreibungsunterlagen und weitere Informationen stehen unter dem Vergabeportal (<https://gv.vergabeportal.at/Detail/60025>) kostenlos und frei zugänglich zur Verfügung. Sämtliche Korrespondenz, allfällige Berichtigungen, sowie die Angebotsabgabe erfolgen über das Vergabeportal. In diesem Sinne wird geraten, die Ausschreibungsunterlagen vom Vergabeportal abzurufen und das Interesse am gegenständlichen Verfahren zu hinterlegen.
9. Vorinformation: 2018/S 193-435456 vom 6.10.2018.
10. EU Bekanntmachung: 2018/S 220-502780 vom 15.11.2018.
11. nat. Bekanntmachung: <http://www.noe.gv.at/noe/Ausschreibungen-Liegenschaften/Bekanntmachungen.html>, Dokumentnummer: NOE-102432.

**NÄHER DRAN.  
DA FÜR MICH.**

**N** 

**NIEDERÖSTERREICH**

**WIR HABEN NOCH VIEL VOR.**

**Nur wer bei den Menschen ist, weiß, was unsere Betriebe** wirklich brauchen: Daher wurden in Niederösterreich das Deregulierungspaket beschlossen, die Digitalisierung forciert und die Wirtschaftsförderung optimiert. Das stärkt unsere Betriebe, die mit mehr als 3 Prozent heuer das höchste Wirtschaftswachstum seit 6 Jahren schaffen. Das ist Niederösterreich: Näher dran. Da für uns.

1. Auftraggeberin: Stadtgemeinde Stockerau, Rathausplatz 1, 2000 Stockerau.
2. Kontaktperson: RA MMag. Dr. Claus Casati, Mariahilfer Straße 1b/17, 1060 Wien, E-mail: office@casati.at.
3. Gegenstand: **Zu und Umbau Volksschulen Stockerau – GEWERK: Teil-Generalunternehmer Baumeister.**
4. Verfahren: **Beschleunigtes offenes Verfahren nach vorangehender Bekanntmachung im Oberschwellenbereich gemäß Bundesvergabegesetz 2018 iV.m. NÖ Vergabe-Nachprüfungsgesetz (NÖ Verg-NG).** Elektronische Einreichung/ Abgabe ausschließlich über das Vergabeportal bis spätestens **4.12.2018, 11:00 Uhr** (nicht per Post/EMail/Telefax). Zugehört ist ausschließlich die deutsche Sprache.
5. Teilvergaben sind unzulässig.
6. Bestbieterprinzip.
7. Einsprüche: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich (vorangeschaltet: Schlichtungsstelle im Amt der Niederösterreichischen Landesregierung).
8. Die Ausschreibungsunterlagen und weitere Informationen stehen unter dem Vergabeportal (<https://gv.vergabeportal.at/Detail/60024>) kostenlos und frei zugänglich zur Verfügung. Sämtliche Korrespondenz, allfällige Berichtigungen, sowie die Angebotsabgabe erfolgen über das Vergabeportal. In diesem Sinne wird geraten, die Ausschreibungsunterlagen vom Vergabeportal abzurufen und das Interesse am gegenständlichen Verfahren zu hinterlegen.
9. Vorinformation: 2018/S 193-435455 vom 6.10.2018.
10. EU Bekanntmachung: 2018/S 220-502783 vom 15.11.2018.
11. nat. Bekanntmachung: <http://www.noel.gv.at/noe/Ausschreibungen-Liegenschaften/Bekanntmachungen.html>, Dokumentnummer: NOE-102433.

1. Auftraggeberin: Stadtgemeinde Stockerau, Rathausplatz 1, 2000 Stockerau.
2. Kontaktperson: RA MMag. Dr. Claus Casati, Mariahilfer Straße 1b/17, 1060 Wien, E-mail: office@casati.at.
3. Gegenstand: **Zu und Umbau Volksschulen Stockerau – GEWERK: Teil-Generalunternehmer HKLS + E.**
4. Verfahren: **Beschleunigtes offenes Verfahren nach vorangehender Bekanntmachung im Oberschwellenbereich gemäß Bundesvergabegesetz 2018 iV.m. NÖ Vergabe-Nachprüfungsgesetz (NÖ Verg-NG).** Elektronische Einreichung/ Abgabe ausschließlich über das Vergabeportal bis spätestens **4.12.2018, 12:00 Uhr** (nicht per Post/EMail/Telefax). Zugehört ist ausschließlich die deutsche Sprache.
5. Teilvergaben sind unzulässig.
6. Bestbieterprinzip.
7. Einsprüche: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich (vorangeschaltet: Schlichtungsstelle im Amt der Niederösterreichischen Landesregierung).
8. Die Ausschreibungsunterlagen und weitere Informationen stehen unter dem Vergabeportal (<https://gv.vergabeportal.at/Detail/60018>) kostenlos und frei zugänglich zur Verfügung. Sämtliche Korrespondenz, allfällige Berichtigungen, sowie die Angebotsabgabe erfolgen über das Vergabeportal. In diesem Sinne wird geraten, die Ausschreibungsunterlagen vom Vergabeportal abzurufen und das Interesse am gegenständlichen Verfahren zu hinterlegen.
9. Vorinformation: 2018/S 193-435459 vom 6.10.2018.
10. EU Bekanntmachung: 2018/S 220-502787 vom 15.11.2018.
11. nat. Bekanntmachung: <http://www.noel.gv.at/noe/Ausschreibungen-Liegenschaften/Bekanntmachungen.html>, Dokumentnummer: NOE-102434.

## Brückenbau

Land Niederösterreich, vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Brückenbau, Landhausplatz 1, Haus 17, 3109 St. Pölten: **Instandsetzung der Brücke über die Ybbs bei Lackenhof, Objekt B71.04, Landesstraße B71, km 8,853 - Offenes Verfahren**

Art des Auftrags: Bauauftrag

Offizieller Name und Anschrift des öffentlichen Auftraggebers: Land Niederösterreich, vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Brückenbau, Landhausplatz 1, Haus 17, 3109, St. Pölten, Tel: +43 27429005-60510, Fax: +43 27429005-60501, E-mail: post.st5@noel.gv.at

Beschreibung: Art des Bauauftrags

Bezeichnung des Auftrags durch den Auftraggeber: Instandsetzung der Brücke über die Ybbs bei Lackenhof, Objekt B71.04, Landesstraße B71, km 8,853

Beschreibung / Gegenstand des Auftrags: Instandsetzung der Brücke über die Ybbs bei Lackenhof, Objekt B71.04

Ort der Ausführung, der Lieferung bzw. Dienstleistungserbringung: Landesstraße B71, km 8,853

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber: ST5-BAU-2365/001-2018

Bedingungen für Erhalt der Ausschreibungsunterlagen / Erhältlich bis: .

Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: **11.12.2018, 10:30 Uhr**

Sonstige Informationen: Der vollständige Text dieser Bekanntmachung ist unter <http://www.noel.gv.at/ausschreibungen> abzurufen.

## Stellenausschreibungen

LAD2-D-87/271-2018

Die NÖ Landeskliniken-Holding ist der größte Klinikbetreiber Österreichs. An 27 Standorten bieten wir ein innovatives Arbeitsumfeld mit umfangreichen Entwicklungsmöglichkeiten. Verlässlicher Arbeitgeber für die NÖ Landes- und Universitätskliniken ist das Land NÖ. Gemeinsam sehen wir die 21.500 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als größten Wert unseres Unternehmens.

Am **Universitätsklinikum Krems** gelangt **ab 1. Mai 2019** folgende Stelle zur Besetzung:

### Pflegedirektorin bzw. Pflegedirektor

Als Pflegedirektorin bzw. Pflegedirektor und Mitglied der Kollegialen Führung tragen Sie die Verantwortung für die pflegerische Führung und Koordination aller unterstellten Berufsgruppen.

Die Pflegedirektorin bzw. Pflegedirektor ist außerdem für die Planung und Sicherstellung in der Qualität der Pflege unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, sowie der rechtlichen und internen Rahmenbedingungen verantwortlich.

Wesentlich ist die konstruktive, interdisziplinäre Zusammenarbeit und Wahrung des gemeinsamen Auftrages zur Sicherstellung des Klinikbetriebes mit den Mitgliedern der kollegialen Führung. Die Führungsebene hat ebenso für eine gute Zusammenarbeit mit der NÖ Landeskliniken-Holding Zentrale und der Personalabteilung des Landes (LAD2-B) Sorge zu tragen.

Wir suchen eine erfahrene, verantwortungsbewusste und unternehmerisch denkende Persönlichkeit mit mehrjähriger Erfahrung im Krankenhauswesen.

Wir bieten Ihnen ein vertragliches Dienstverhältnis nach den Bestimmungen des NÖ Landes-Bedienstetengesetzes (NÖ LBG) mit einem jährlichen Bruttogehalt ab € 65.826,60, abhängig von individuell anrechenbaren Vordienstzeiten sowie beruflicher Qualifikation und Erfahrung.

Voraussetzung für eine Tätigkeit beim Land Niederösterreich ist ein medizinischer Impf-/ Immunitätsnachweis.

Es ist für uns selbstverständlich, die Bestimmungen des NÖ Gleichbehandlungsgesetzes anzuwenden ([www.noe.gv.at/gleichbehandlung](http://www.noe.gv.at/gleichbehandlung)). In Bereichen mit einem Frauenanteil unter 45% ist Frauenförderung geboten.

Sind Sie interessiert? Besuchen Sie unsere Website, wo Sie mehr zur Ausschreibung erfahren können.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung per Onlineformular unter <http://noe.gv.at/healthjobs-pflegepersonal>.

Für fachliche Auskünfte steht Ihnen Regionalmanagerin der Region Mitte, Hon. Prof.(FH) Christa Stelzmüller, MAS, unter der Tel.-Nr.: +43(0)2732/9004-6414 gerne zur Verfügung. Informationen zur Betriebsführung erhalten Sie unter [www.lknoe.at](http://www.lknoe.at) □

### Leiterin/Leiter der Finanzverwaltung

In der **Marktgemeinde Gablitz** kommt die Stelle einer

### Leiterin/Leiters der Finanzverwaltung und Lohnverrechnung

mit **Juli 2019** zu Besetzung.

#### Welche Aufgaben erwarten Sie

- Vollziehung und Überwachung des Haushaltes der Marktgemeinde Gablitz
- Erstellung des Voranschlages und Rechnungsabschlusses
- Erstellung von Betriebsfinanzierungsplänen
- Abwicklung von Finanzvorhaben
- Erstellung und Abwicklung von Förder- und Subventionsansuchen
- Lohnverrechnung
- Führung Mitarbeitende
- Schnittstelle zu politischen Entscheidungsträgern (Bürgermeister, GGR für Finanzen, Obmann des Prüfungsausschusses)

#### Was sollen Sie mitbringen

- Abgeschlossene kaufmännische Ausbildung, z.B.: HAK-Matura
- Mehrjährige, einschlägig Berufserfahrung, vorzugsweise bei einer Gemeinde (Erfahrung in der Zusammenarbeit mit politischen Gremien und Organen von Vorteil)
- Buchhaltungskennntnisse
- Sehr gute Kenntnisse und praktische Erfahrungen im öffentlichen Haushaltswesen, insbesondere Umsatzsteuer im Bereich Steuern und Abgaben in der Lohnverrechnung in den einschlägigen Bundes- und NÖ-Landesgesetzen im IT-Bereich (MS-Office, MS-Excel, Buchhaltung K5 von Vorteil)
- Eigenständige strukturierte Arbeitsweise
- Ausgezeichnete Kommunikations- und Teamfähigkeit
- Bereitschaft zu Weiterbildung
- Flexibilität und Bereitschaft zur Leistung von Überstunden, auch am Abend (Finanzausschuss-Sitzungen)
- EU-Bürgerschaft, Leumundszeugnis; abgeleiteter Präsenz- bzw. Zivildienst bei männlichen Bewerbern

#### Unser Angebot

- Wir bieten Ihnen ein interessantes und herausforderndes Tätigkeitsfeld
- Vollzeit
- Förderung fachlicher Qualifikationen
- Die Entlohnung erfolgt nach dem NÖ Gemeinde-Vertragsbediensteten-gesetz und der Nebengebührenordnung der Markt-

gemeinde Gablitz. Abhängig von Ausbildung, beruflicher Qualifikation und Erfahrung ist auch der Abschluss eines Sondervertrages denkbar.

Ihre schriftliche Bewerbung (auch elektronisch) senden Sie bitte bis **14. Dezember 2018** an: Marktgemeinde Gablitz, Bürgermeister Michael W.Cech, 3003 Gablitz, Linzerstraße 99, [bgm.cech@gablitz.gv.at](mailto:bgm.cech@gablitz.gv.at) oder 0664/612 15 13. □

LAD2-D-89/191-2018

Die NÖ Landeskliniken-Holding ist der größte Klinikbetreiber Österreichs. An 27 Standorten bieten wir ein innovatives Arbeitsumfeld mit umfangreichen Entwicklungsmöglichkeiten. Verlässlicher Arbeitgeber für die NÖ Landes- und Universitätskliniken ist das Land NÖ. Gemeinsam sehen wir die 21.500 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als größten Wert unseres Unternehmens.

Am **Landeskrankenhaus Mistelbach-Gänserndorf** gelangt ab **1. April 2019** folgende Stelle zur Besetzung:

### Primarärztin bzw. Primararzt der Abteilung für Neurologie

Am Standort Mistelbach befindet sich die Neurologische Abteilung mit insgesamt 35 Betten (4 Stroke Unit, 8 Phase B, 23 Normalpflege A), primär zur wohnortnahen Akutversorgung der Bevölkerung des Weinviertels, mit dem Schwerpunkt der Schlaganfallversorgung und dem gesamten Spektrum diagnostischer und therapeutischer Leistungen bei neurologischen Erkrankungen. Dazu zählen die komplette Neurophysiologie (EEG, EMG, NLG, Evozierte Potentiale), sowie ein breites Angebot an fachspezifischen Spezialambulanzen für PatientInnen mit Multipler Sklerose, Extrapyramidalen Erkrankungen (Pumpentherapie) und Botoxbehandlungen. Der/Die Interessent/in muss in der Lage sein, die Abteilung fachlich, wirtschaftlich, personell und organisatorisch zu führen und sowohl mit den übrigen Abteilungen des Klinikums als auch den anderen Landeskliniken in der Region Weinviertel und überregional zu kooperieren. Die Mitarbeit an holdingweiten, standortübergreifenden Ausbildungs- und Rotationskonzepten zur Facharzt Ausbildung und Ausbildung der Turnusärzte in Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin wird erwartet. Das Aufgabengebiet beinhaltet auch die Führung und konsequente Weiterentwicklung der Klinischen Abteilung, Mitarbeiterführung im Sinne der Leitlinien unseres Klinikums, sowie die Weiterentwicklung des Qualitätsmanagements.

Wir bieten Ihnen ein vertragliches Dienstverhältnis nach den Bestimmungen des NÖ Spitalsärztegesetzes 1992.

(NÖ SÄG 1992) mit einem jährlichen Bruttogehalt ab € 104.808,34, abhängig von individuell anrechenbaren Vordienstzeiten sowie beruflicher Qualifikation und Erfahrung.

Voraussetzung für eine Tätigkeit beim Land Niederösterreich ist ein medizinischer Impf-/ Immunitätsnachweis.

Es ist für uns selbstverständlich, die Bestimmungen des NÖ Gleichbehandlungsgesetzes anzuwenden ([www.noe.gv.at/gleichbehandlung](http://www.noe.gv.at/gleichbehandlung)). In Bereichen mit einem Frauenanteil unter 45% ist Frauenförderung geboten.

Sind Sie interessiert? Besuchen Sie unsere Website, wo Sie mehr zur Ausschreibung erfahren können.

Wir freuen uns über Ihre Bewerbung bis spätestens **18. Dezember 2018** per externem Speichermedium an das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Personalangelegenheiten B, Betreff „LK Mistelbach-Gänserndorf – Primariat Neurologie“, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten.

Für fachliche Auskünfte steht Ihnen die ärztliche Direktion des Landeskrankenhaus Mistelbach-Gänserndorf unter der Tel.-Nr.: +43(0)2572/9004-11000 oder der Regionalmanager der Region Weinviertel, Herr DI Jürgen Tiefenbacher, unter der Tel.-Nr.: +43(0)2572/9004-12090 gerne zur Verfügung. Informationen zur Betriebsführung erhalten Sie unter [www.lknoe.at](http://www.lknoe.at). □

4 Viertel, 573 Gemeinden  
ein **Niederösterreich.**

*Jetzt folgen!*

 Unser Niederoesterreich

 @niederoesterreich

 Unser Niederoesterreich

# NN

MUSEUM  
NIEDERÖSTERREICH

# Die umkämpfte Republik

Österreich 1918–1938

Haus der Geschichte  
Museum Niederösterreich

[www.museumnoe.at](http://www.museumnoe.at)

ÖNB-Bildarchiv / picturedesk.com // Entgeltliche Einschaltung

# Bürgerbüro Landhaus St. Pölten

BERATUNGSSTELLE DES LANDES NIEDERÖSTERREICH

NÖ BÜRGERSERVICETELEFON

AUSSENSTELLE DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN

Das Bürgerbüro Landhaus St. Pölten ist erste Anlaufstelle zu allen Themen der NÖ Landesverwaltung, insbesondere werden nachfolgende Leistungen angeboten:

- Allgemeine Auskünfte - Beschwerden
- Führerschein (Änderungen, Duplikate)
- Fahrerqualifizierungsnachweis (Grundqualifikation und Weiterbildung)
- Reisepass
- Personalausweis
- Identitätsausweis
- Religionsaustritt
- Bürgerkarte (Handysignatur/e-card); Aktivierung
- NÖ Semesterticket
- Apostille - Zwischenbeglaubigung
- Schutz der NÖ Landessymbole (Landeswappen)

Adresse:  
**LANDHAUSPLATZ 1, HAUS 4,  
ERDGESCHOSS (LANDHAUSBOULEVARD)  
3109 ST. PÖLTEN**

Telefon:  
**0 2742/9005-12526, 12530 UND 12525**

Fax:  
**0 2742/9005-13610**

E-Mail:  
**buergerbuero.landhaus@noel.gv.at**

Öffnungszeiten:  
**MONTAG – DONNERSTAG 8 – 16 UHR,  
DIENSTAG ZUSÄTZLICH BIS 18 UHR  
FREITAG 8 – 14 UHR**

## NÖ BÜRGERSERVICETELEFON: 02742 / 9005 9005

Wir bieten Ihnen unseren Service

Montag bis Freitag  
Samstag

7:00 - 19:00 Uhr  
7:00 - 14:00 Uhr

### Impressum

**Redaktion:** Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landesamtsdirektion/Öffentlichkeitsarbeit und Pressedienst, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Chefredakteur Mag. Christian Salzmann; Martin Postl (02742 / 9005, Klappe 12173)

**Eigentümer, Verleger und Herausgeber:** Amt der NÖ Landesregierung. **Druck:** Amt der NÖ Landesregierung, Landesamtsdirektion, Abt. Gebäudeverwaltung - Amtsdruckerei.

**Blattlinie:** Informationen, Ausschreibungen und Verlautbarungen amtlicher Kundmachungen (gemäß § 41 (1) AVG) für das Bundesland Niederösterreich sowie allgemeine Informationen des Landes Niederösterreich.

**Inseratenverwaltung:** 02742 / 9005, Klappe 12181.

**Erscheint** 2 x monatlich (15. und Letzter). **Abonnementpreis:** 13,00 Euro pro Jahr. **Einzelexemplar:** 0,73 Euro.

**Bestellungen** sind schriftlich oder per Fax (0 27 42 / 9005 - 13 550) an die Abteilung Landesamtsdirektion/Öffentlichkeitsarbeit und Pressedienst des Amtes der NÖ Landesregierung, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, zu richten.  
www.noel.gv.at/ausschreibungen e-mail: ausschreibungen@noel.gv.at

www.noel.gv.at/datenschutz

Österreichische Post AG MZ02Z032051M  
Amt der NÖ Landesregierung, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1